

Beschlussvorlage FV/656/2026



Aufgabenbereich
Finanzverwaltung

Sachbearbeiter
Steinkirchner

Beratung
Marktgemeinderat

Datum
28.07.2026

öffentlich

Betreff

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe des Marktes Isen im Haushaltsjahr 2026

Sachverhalt:

Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen (Art. 66 GO).

Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur bewilligt werden, wenn sie sowohl sachlich als auch zeitlich unabweisbar sind.

Sachliche Unabweisbarkeit ist dann gegeben, wenn die Gemeinde aus einer nicht vorhersehbaren rechtlichen Verpflichtung in Anspruch genommen wird oder wenn die Mehrausgaben zur Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe zwingend erforderlich ist.

Die zeitliche Unabweisbarkeit setzt voraus, dass die Mehrausgaben nicht ohne Nachteil für die Gemeinde auf einen späteren Zeitpunkt, sei es bis zum Erlass der nächsten Nachtragshaushaltssatzung oder der Haushaltssatzung des nächsten Jahres, verschoben werden kann.

Zwingend ist, dass Ausgaben nicht ohne Deckung gewährleistet werden, dies gilt selbstverständlich auch für außerplanmäßige Mehrausgaben.

Die Deckung ist möglich mit außerplanmäßigen Mehreinnahmen, soweit diese bereits eingegangen sind oder ihr Eingang gesichert ist.

Die Deckung ist zudem möglich durch Einsparungen bei Ausgaben bei Ansätzen des laufenden Haushaltsjahres, wenn dort die Mittel nicht für ihre Zweckbestimmung benötigt werden.

Der Markt Isen hat eine Schlussrechnung über Ingenieurkosten für den St. Zeno Platz 3 in Höhe von 60.0612,07 € erhalten. Die Rechnung wurde auf 16.536,32 € intern korrigiert.

Die Deckung der Haushaltsstelle 1.8804.9400 Ingenieurkosten für den St. Zeno Platz 3 bis zu 16.536,32 € könnte wie folgt erfolgen:

Haushaltsstelle?

Für die Ingenieurkosten wurden 41.000 € im Nachtragshaushalt eingeplant. Zudem wurden 10.000 € für weitere Ingenieurkosten eingeplant. Bis zu einer Genehmigung des Nachtragshaushaltes sind zur Deckung verwendeten Haushaltsmittel gebunden. Sollte der Nachtrag nicht genehmigt werden, können diese nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten über den Ansatz des Nachtragshaushaltes hinaus müssen dauerhaft gedeckt bleiben.

Die Genehmigung ist derzeit noch nicht absehbar.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe für die Ingenieurkosten auf der HHSt 1.8804.9400 im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 16.536,32 €.